



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Conferenz-Protocoll über die Restitutions-Handlung zwischen den Kayserlichen und D. Vahrenbühlern; Subadjunctum A. Rationes, weißwegen der Schwedische Generalissimus bey der Stände Gutachten in

...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.Frantzösischen vorhabenden weiteren Evacuations- Tractaten, zu urgiren,
und specialiter mit zu capituliren1649.
Octob.

Wiberach. Expediatur in primo Evacuacionis Termino.

N. II.

Actum Nürnberg den 23. Octob. 1649.
in adibus, Volmaris.

Relation

Über der Restitutions-Handlung zwischen den Kayserlichen Gesandten
Volmarn und Lindenspuhr und dem Württembergischen Le-
gaten Vahrenbuhler.N. II.
Des Würt-
tembergischen
Gesandten
Relation
über die Re-
stitutions-
Handlung
mit den Kay-
serlichen.

Von mir, dem Württembergischen Abgesandten Vahrenbuhlern, ist proponirt worden, was gestalt aus des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Befehl, von Herrn Königlich Schwedischen Präzidenten Erskein mir gestern ein Aufsat, darin der Anfang des Haupt-Recess, neben dem puncto Restituendorum ex capite Amnestix & Gravaminum enthalten, zugestellt worden mit Begehren, daß mit denen Herrn Kayserlichen ich hierüber, diesen Vormittag, in eine Conferenz treten soll; darauf ich mich entschuldiget, und dafür gebeten. 1) Weil ich zu diesem Werck nicht sufficient. 2) In allen casibus, sonderlich außershalb des Schwäbischen Crayßes, nicht informirt. 3) Von meinem gnädigen Fürsten und Herrn zwar in genere, una cum reliquis Evangelicis, den punctum Gravaminum tractiren und schliessen zu helfen, aber solcher Gestalt specialiter und in particulari mich einzumischen nicht befehlt. 4) Hiedurch auch bey Kayserl. Majestät nicht gerne einige Offension wieder meinen gnädigen Fürsten und Herrn, oder auch meine wenigste Person erwecken wolte. Nachdem mir aber darauf replicirt worden, es hätte der Herr Präzident bereit hiervon mit denen Herrn Kayserlichen geredet, meine wenige Person fürgeschlagen, die auch darmit wohl zufrieden, so hab ich mich gleichwohl der Arbeit, weil solche ad promovendam Pacem angesehen, nicht entziehen wollen, und wäre parat, da es anderst denen Herrn Kayserlichen also beliebig, habendem Befehl gemäß, den mir zugestellten Aufsat, von Puncten zu Puncten abzulesen, und der Herren Kayserlichen dabey habende Gedancken und Erinnerungen, ad notam zu nehmen, oder mit ihnen darüber Conferenz zu pflegen, um zu sehen, wie weit man möchte in denen vielleicht noch differenten Puncten zusammen kommen.

Domini Cesareani: Es hätte Herr Präzident Erskein gestern mit ihnen aus solcher Sache geredet, und meine Person darzu fürgeschlagen: Nun wären von Herr Kayserlichen Majestät Sie zwar befehlt, mit des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten selbst, oder denen Königlich Schwedischen Ministris zu tractiren, und in andere Neben-Handlungen nicht sich einzulassen, es würde ihnen auch lieb gewest seyn, wann die Herrn Königlich Schwedische sich hierzu hätten wollen ebenfalls verstehen, allein, weil ihnen dieser modus beliebt, so lassen Sie ihnen es auch nicht entgegen seyn, wollen also gern vernehmen, was dann des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Gedancken, und darüber sich nach befindenden Dingen auch vernehmen lassen.

Darauf ich ansahen, den Aufsat abzulesen, und solchen bis über die Helffte, weil er aber noch nicht vollends abgeschrieben war, und ich mich erbothen, den Rest, wann die

1649. die Herrn Kayserlichen solchen wolten vollends hören ablesen, holen zu lassen, haben
 Octob. Sie darvor gehalten, es werde nicht, sondern vielmehr nöthig seyn, ihnen Abschrif-
 ten zu lassen, sich darin haben zu erschen, dann solche Sachen darin enthalten, dar-
 über sie sich vergestalten nicht könten erklären, darüber sie angefangen materialiter
 von dem Werck zu reden, und darfürhalten wolten: Man habe keine Ursach, dasje-
 nige erst wieder umzustossen, oder zu disputiren, was die zu solchem End niedergeseh-
 te von beyden Religionen geschlossen: Wann es den Bestand, so hätte es keines Col-
 legii Deputatorum bedurfft. Zudem wäre der Praliminar- oder Interims-Re-
 cels nichts nutz, und wolten sie solchen nie unterschrieben haben, darin §. Damit
 nun solches alles ꝛ. die Sache simpliciter denen Deputatis zur Erdörter- und Rich-
 tigmachung übergeben, da die Cron Schweden aber erst hierüber das arbitrium
 wolte ihr vorbehalten, würde der Kayser auch noch darzu zu sprechen haben, und
 auf diese Weise wir in Ewigkeit nicht von einander kommen ꝛ. Das sey die Mey-
 nung ihrer Seits allzeit gewesen, wo die Stände beyderseits Religionen einig, dabey
 solle es billig bleiben, dann ein jeder Theil habe Macht etwas von seinen Rechten zu
 weichen, oder zu vergeb, wo sie aber different, da seyen 3. Monath Zeit gesehet,
 in deren man sich könne vergleichen, solte es nicht geschehen, so gehöre es auf einen
 allgemeinen Reichs-Tag, dann dieser Convent, kein vollkommener und solcher ordi-
 narius conventus, darinn solche differente Sachen können decidirt werden:
 Etliche ex Evangelicis selbst wären nicht damit zufrieden, daß die Herrn Königlich
 Schwedischen nicht bey dem concluso Deputatorum wollen bleiben. Es haben
 vorhin schon etliche contra Collegium Deputatorum excipirt, und darfür gehal-
 ten, sie hätten die potestät nicht, zu decidiren, solten sie vernehmen, daß auch die
 Herrn Königlich Schwedische ihre conclusa anfechten, würde gar keiner pariren ꝛ.

Ich replicirte, daß darin ein grosser Mißverstand, und fast nummehr die
 Haupt-Frage bestehen würde, ob Königlich Majestät in Schweden, und Dero Nah-
 men des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten den punctum Restituen-
 dorum solcher Gestalt von sich aus Handen geben, daß sie weiter nichts darbey zu
 sprechen, sondern es simpliciter bey der Deputatorum Ausspruch müsten lassen ver-
 bleiben, befinde, daß Ihre Fürstliche Durchlauchten ganz einer andern Meynung, aus
 Ursachen, die von Herrn Präsidenten Erskein mir noch gestern späten Abends mit ei-
 genen Händen Lit. A. zu Haus geschicket worden, allermassen auch nicht allein ich in
 der Meynung gewesen, sondern gänglich darfür halte, es werde Ihrer Fürstlichen
 Durchlauchten des ꝛ. Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Meynung auch seyn,
 daß Kayserliche Majestät sowohl, als Königlich Majestät zu Schweden noch darzu zu
 sprechen, und eben das sey die Ursach, daß im Nahmen Ihrer Majestät von Schweden, des
 Herrn Generalissimi Fürst. Durchl. diese Conferenz, mit denen Herrn Kayserlichen
 begehren, und antreten lassen, zumahlen man aus langsamer procedur und vielen an-
 dern Umständen leicht zu sehen, daß die Stände untereinander selbst sich nimmermehr
 würden vergleichen, sondern in meisten Sachen paria Vota verbleiben, dahero noch
 dis einige Mittel übrig, daß die Herrn Kayserlichen und Herrn Königlich Schwedi-
 schen sich zusammen thun, einen Schluß fassen, und solchen den Herrn Ständen fürle-
 gen. Was der Deputatorum conclusa, oder vielmehr Gutachten betreffe, wäre
 solches gar nicht so einmützig, als man vermeynen möchte, in etlichen Puncten wären,
 wo nicht alle, doch meiste Evangelici different, und die conclusa per Majora al-
 lein also gefallen, welches Evangelici bezurucken begehrt, aber nicht erhalten mögen,
 sondern damit abgewiesen worden, daß es solle ad Protocollum genommen werden,
 dahin mans der Zeit, doch mit Vorbehalt weiterer Nothdurfft, habe müsten gestellt
 seyn lassen. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten aber würden von
 ihrer Meynung, aus denen, von Herrn Präsidenten Erskein angeregten Ursachen, wohl
 schwerlich weichen, und man sich hierin vergeblich aufhalten.

Domini Cesareani instabant, wegen des Königreichs Böhmen und der Erb-
 Landen, in specie auch wegen Eger, könten sie weiter nicht admittiren, noch in
 Haupt-Recelis kommen lassen, aus Ursachen, es seyen zu Würnster manchemalen solche
 Parti-

1649.
Octob.

Particularitäten fürkommen, aber allezeit abgeschlagen, und endlich von Herrn Grafen von Trautmansdorff simpliciter dahin gestellt worden, als Herr Salvius auch einen Catalogum von wohl 60. Personen, so alle restitutionem gesucht, abgelesen, daß der Kayser ehe die Tractaten aufheben, und auch der übrigen Güter einziehen, die Personen zum Land hinausjagen, und mit ihren Gütern kriegen werde, darauff habe man acquiescirt, und dem Friedens-Schluß den *S. Tandem Omnes &c.* in generalitate einverleibt, den haben Ihre Königl. Majestät in Schweden unterschrieben, im Preliminar-Recess seye de novo selbe clausula generaliter wiederholt, eben zu dem Ende, damit weiter solche specialitäten sollen vermieden verbleiben, diesem werden Ihre Kayserliche Majestät nachkommen, zu neuen obligationen ad specialiora sich nicht binden noch zwingen lassen, der Hoffnung, Ihre Königl. Majestät zu Schweden, und in Dero Rahmen des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, werden auch dabey verbleiben. Ratione Eger, haben sie auch Hand-Brieffe, und andere wiederholte Befehl, davon durchaus nicht zu weichen, oder in ichtwas sich einzulassen, sonst sie viel rationes in contrarium könnten anführen: Herr Salvius habe einmahl nur 4. Kirchen im Königreich Böhmen, eine zu Prag, eine zu Budweis, eine zu Leitmaris, und eine zu Eger begehrt, damit selbst bekannt, daß Eger zum Königreich Böhmen gehdrig, sey aber abgeschlagen, und dabey gelassen worden, darüber habe man begehrt, das Cammer-Gericht dahin zu transferiren, in Meynung daselbst die Religion zu erhalten, so auch abgeschlagen. Der Chur Fürst in Sachsen habe auf empfangene Kayserliche Commission, das Königreich Böhmen zum Gehorsam zu bringen, der Stadt Eger auch ein Mandatum insinuiert, und dadurch bekannt, daß Eger ein pars des Königreichs Böhmen, Eger hab in 200. und mehr Jahren kein Votum & Sessionem in Imperio gehabt, wie mans dann unter Reichs-Städten zehlen wolle. Man solte dem Kayser den Pfandschilling, der sich auf 40000 Mark Silbers, und consequenter auf 320000. Rthlr. belauffe, bezahlen, so können Ihre Majestät so viel Lande, als Eger seyn mag, wohl darum kauffen, zu der Zeit selber Verpfändung, habe es mit den Reichs-Städten eine weit andere Meynung gehabt, die seyn anders nicht, als des Kayser's Patrimonial- und Cammer-Güter gehalten worden, wie dann damaln die Städte Breytsach, Neuenburg, Rheinfelden, und andere mehr, auch solcher gestalten versezt worden, Es hab ein Römischer Kayser damahln Chur- Fürsten und Ständ nicht einmahl darum gefragt, die Stadt auch gar kein Votum decisivum, oder solche Jura, wie heut zu Tag gehabt, sey ein grosser Unterschied unter den Reichs-Städten heutiges Tags, und den Reichs-Städten selbiger Zeit; Die Stadt Eger selbst in öffentlichem Druck bekenne, Beylag Lit. B. daß Sie dem König in Böhmen, als Ihrem rechten Herrn, gehuldet haben, als ein eigener Ihrert- und anderer Böhmischer präcedenten halben zu Münster gewesen, und Gewalt fürgelegt, haben Sie gegen Herrn Stadthaltern zu Prag sich entschuldiget, daß es Ihr Will und Meynung nicht; Man solle nur ansehen, *cujus Juris* sich Fürsten und Ständ im Reich gegen den Reichs Pfandschafften gebrauchen, der Kayser habß *ex eodem fundamento* nicht allein, sondern *duplici ratione*, wegen der special exception, Macht, die gehe auf alle *Provincias Imperatoris, & Domus Austriacæ*, und sey keine *differentia inter hereditarias aut pignoratitias*, die werde man Ihnen nimmermehr do-eiren. Sie merckten wohl, des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht und andere Herrn Königl. Schwedische Ministri wollen einen *casum conscientie* daraus machen, weil ihnen vielleicht die Geistliche darum nachlauffen, und in Ohren liegen; Aber wann der Kayser, und Kayserliche Ministri dergleichen wolten attendiren, hätten Sie den Frieden niemahlen schliessen dörffen, dann nicht allein Sie, sondern auch ihre Nachkommen, der Pabst, und Clerisey verdammt, gleichsam deswegen ihre publica scripta zu lesen, und sey bey dem Kayser und Kayserlichen Hoff von vielen Catholischen Malcontenten, Geist- und Weltlichen, des Klagens, Lamentirens ic. kein Ende, der Kayser aber begehre aufrichtig zu halten, was pro salute Imperii geschlossen, und gebe auch denen Herrn Schweden nicht Maas noch Ordnung, wie Sie es mit den Canonicaten in den neu adquirirten Stifffern, dar in zwar Ihre Majestät ratione Veränderung solcher Canonicaten niemahl willigen wollen, hal-

1649.
Octob.

1649. Octob. ten solten, dergleichen wolten Sie auch nicht von den Herren Königlich Schwedischen in ihren Erb und andern Landen gewarten. Ihre Majestät haben ja viel nachgesehen, hinc inde im Reich, da sie wohl kundirt gewesen, allegando Wirtemberg in specie, allein endlich dafür gehalten, es mögts ein jeder Herr in seinem Territorio verantworten, die Verantwortung in Ihrer Majestät Landen liegen Ihnen ob. Also würden des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten gedührend ersucht, auch verhoffentlich von selbst geneyt seyn, es bey der disposition des Instrumenti Pacis, racione Ihrer Majestät Erb- und anderer Landen, darunter auch die Stadt und Crantz Eger begriffen, verbleiben zu lassen, und deroelben im Haupts Recels weiter nicht zu gedencken.

Ich replicirte, was vorderst die klagende Böhmishe Exulanten betreffe, wüßte ich mich wohl zu erinnern, daß es zu Münster hart angestanden, darum sey hernach eine Distinction gemacht worden, unter denen welche sich vor des Königs in Schweden auf des Reichs Boden Ankunft, der Böhmischen Unruhe theilhaftig gemacht, und unter denen, welche erst hernach auf Ihrer Majestät in Schweden Seiten getreten, von den ersten wäre racione restitutionis honorum nicht viel mehr zu sprechen, die andern hätten fundaram intentionem in Instrumento Pacis ejusdemque s. Tandem omnes, &c. für sich, und unter denselben wären diese specificirte Präcedenten begriffen; special assurance ihrer restitution suchen die Herrn Königlich Schwedischen darum, weil auf Anhalten Sie bisher darzu nicht gelangen können, sondern theils auf ein Tag mit gang contrari Bescheiden, deren der eine restitutionem decernirt, der ander solche wieder inhibirt, und niedergelegt, theils darmit abgewiesen worden, solten dociren, daß ihre Güter ex nullo alio capite, als daß Sie der Cron Schweden gedient, confiscirt, theils zu langwierigen Processen gewiesen.

Domini Cesareani: das sey ein Irrthum, daß Sie nicht bey dem Reichs-Hoff Rath sollicitiren, die wissen in dergleichen Restitutions-Sach Bescheid zu geben, die Böhmishe, Oesterreichische Regierung und Cammer haben davon nicht rechte Nachricht, möchten auch wohl darunter seyn, die dabey interessirt.

Ego: Man solte es solchen Regierungen und Cammern auch notificiren, sonst stehen die Herren Königlich Schwedischen in Gedanken, als ob mans nur wolte ludificiren.

Illi: Der Kayser werde halten, was Er versprochen, und einem jeden wiederfahren lassen, der sich legibus Patriæ werde accommodiren.

Ego: Sich legibus Patriæ accommodiren verstehe sich auf jenige welche im Land wollen wohnen, die aber nichts als simplicem bonorum restitutionem wollen suchen, ex Instrumento Pacis, ohne anderweite Condition.

Illi: Wann einer restitutionem suche, ex eo fundamento, daß die Confiscatio sey sürgangen, ob præstata Regi Sueciæ servitia, sey billig, daß Er seine Intention docire.

Ego: sufficere allegationem, wann an Seiten Ihrer Majestät das Contrarium, daß die Confiscatio ex alio Iustitiæ titulo sürgangen, nicht docirt werde, dann titulo Iustitiæ Güter confisciren, da gehöre Citatio, Verantwortung, Processus, und Urthel, consequenter Acta zu, die müssen sich in des Römischen Kayfers Canzleyen und Gericht oder Regierungs-Struben finden. Eger betreffend, halten sowohl des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht neben Herrn Präsidenten Erskein, als alle Evangelici dafür, daß

A a a

1649. solche Stadt und Crayß von andern eigenthümlichen Ihrer Kayserlichen Majestät 1649.
 Octob. Kdnig-Reich und Erb-Landen zu unterscheiden, und ohnerachtet deren §. *Silesii & S. Silesii*
seqq. enthaltener exception, in statum Anni 1624. in Politicis & Ecclesiasticis Octob.
 zu reponiren, aus Ursachen, theils durch die Stadt Eger selbst in offenen Druck geben,
 theils absonderlich zu Papier gebracht, und denen Herren Kayserlichen meines Behalts
 zugestellt, und surnemlich aber darum, das dieses eine Reichs-Pfandschafft, welche
 Anno 1624. das publicum Exercitium gehabt; Gleichwie man nun sonst Ihrer
 Kayserlichen Majestät in alle wege gern geständig sey, daß derselben, als Kdnig in
 Böhmen, eben die Jura auf Eger gebühren, welche auch Chur-Fürsten und Stände
 auf ihren inhabenden Reichs-Pfandschafften hergebracht, also werden hingegen auch
 Ihre Kayserliche Majestät den subditis zu Eger in Stadt und Crayß Eger allergnädigst
 gönnen, und wiederfahren lassen, wessen sich die subditi pignoraticii sonst
 im Reich zu erfreuen, nemlich dieses, daß gleichwie die Eigenthums-Unterthanen, wel-
 che Anno 1624. das Exercitium Religionis hergebracht, dabey auch wieder ihrer
 Eigenthums-Herrn Willen, virtute §. *Hoc tamen non obstante &c.* zu lassen, also
 und noch vielmehr die Pfands-Unterthanen, die deterioris conditionis, als Eigen-
 thums-Unterthanen, nicht wohl seyn können: welches bey Eger um so vielmehr stat,
 weil Sie nicht anders, als mit gewisser Maas, ratione der Dienst- und Unter-
 thänigkeit verpfändt, im übrigen aber ihre Privilegia und respectum ad Imperium
 behalten, die Ihnen nach und nach von Regierenden Römischen Kaysern und
 Kdnigen in Böhmen, auch von legt verstorbenem Kayser FERDINANDO II. nicht al-
 lein confirmirt, sondern auch die Religion specialiter zugesagt worden. Und irre
 nicht, daß der Kayser, und ein Kdnig in Böhmen Souverain, und sich der in In-
 strumento Pacis capitulirter Exception zu bedienen, dann solche Exception
 allein auf Eigen- und Erb-Unterthanen und Lande zu verstehen, welches von den Egri-
 schen nicht könne gesagt werden, zumahlen der §. *Hoc tamen non obstante &c.* nicht
 in favorem Dominorum sive proprietariorum, sive pignoraticiorum, sed
 in favorem subditorum angesehen, dessen dann die Egriische Unterthanen, als die
 Ihre Reflexion auf das Reich, und Ihre Privilegia von dem Reich, immer zu be-
 halten, auch sich zu erfreuen, zumahlen ohne das Kayserliche Majestät solchen Pfand-
 schilling wieder abzustatten, und die Stadt und Crayß Eger dem Reich zu restituiren
 verbunden.

Es verblieben aber die Herrn Kayserlichen, dieser und anderer Einwendungen
 ohngehindert, auf ihrer Meynung, daß der §. *Et cum de majore &c.* in genere de
 provinciis Casarea Majestatis & Domus Austriae ganz klärlich reden thut,
 und wie derselbe keine distinctionem mache inter hereditarias seu pignora-
 tivas Provincias, also könnten auch Sie keine admittiren, noch im geringsten sich ein-
 lassen, sondern Eger, wie auch die specificirte Böhmishe und andere Präzenden-
 ten, welchen ex §. *Tandem omnes &c.* schon werde Justitia wiederfahren, müsten
 heraus bleiben, und würden Ihre Kayserliche Majestät ihnen dis Orts nichts con-
 tra Instrumentum Pacis aufdringen lassen.

Subadjunctum A, ad N, II;

Dieß. 24. Octob. ft. ver.
 Anno. 1649.

Rationes, warum Se. Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Grav und
 Generalissimus bey der hochlöblichen Stände Gutachten in puncto
 Gravaminum & Amnestiae nicht bleiben können, seynd:

1) Haben selbige sothane niemahln privative vor sich den Herrn Stän-
 den übergeben, sondern vielmehr in dem Präliminar-Recess in fine zu endlicher
 Reich-

1649. Wichtigkeit und Vergleichung; Darbey sowohl, als bey andern daselbst befindlichen
 Octob. Punkten, die Königlische Schwedische als Haupt- und Principal-Tractanten mit ge-
 hden. 1649.
 Octob.

2) Um soviel mehr, weil dieser Punctus restituendorum causa principa-
 lis belli, darum so viel Blut vergossen worden.

3) Darauf auch an Seiten Königlischer Majestät das größte Absehen gestellet
 wird, wie dann solcher Punct pro conditione sine qua non jederzeit gehalten
 worden.

4) Ist der hochlöblichen Stände Gutachten, theils allein in generalibus ab-
 gefasset, und eo ipso obscur, theils auf weit aufsehende Commissiones gestellet,
 theils darinnen gar ausgelassen, theils auch wieder die Anfangs aufgestellte mit gu-
 ten Fundamentis und Rationibus, angeführt Deduction, ohne Beybringung
 gnugsamer rationen in contrarium resolviret, darinnen Ihre Fürstliche Durch-
 laucht Gewissens und schwerer Verantwortung halber nicht willigen können.

Mehrere Rationes werden sich bey andern Hoch-vernünftigen für sich ein-
 finden.

Was Herrn Goltzen Anforderung betrifft, habe ich zwar die Acta nicht all-
 hier, allein, soviel mir, da diese Handlung mit General Hagfeld als Herr Goltzen
 Praedeceßoren vorgefallen, erinnerlich, so hat Herr Hagfeld dem Herzogen und Stän-
 den zu Pommern Anno 1627. oder 628. die Abführung der Crayß-Soldatesca aus
 Pommern versprochen; Hingegen selbige ihm ein Stück Geldes, oder das Amt Klen-
 penau geschenkt, es hat aber besagter Herr General Hagfeld seiner Zusag nicht nachleben
 besondern vielmehr nicht abwehren können, daß nicht mehr Volk ins Land geführt, da-
 her die Landschaft sothanem Versprechen nachzuleben nicht schuldig, und, wo ich mich etz
 was erinnere, dieselbige Landschaft gegen besagten Hagfeld, annoch einen starken
 Post Geldes zu prætendiren hat, gestalt ich um fernere und begründter Information
 nach Pommern schreiben will.

An Unserer Seiten werden alle unter Kayserlicher Majestät bediente Officirer,
 die kommen, restituiret, gestalt an Behren, Schwerinn, Petersdorff exempla ver-
 handen;

Herrn Sperreuters gewesenes Gut, liegt in dem zwischen Ihre Königlische Majestät
 zu Schweden und Pohlen freitigem Lande Lieffland, so wenig als das König-
 Reich Schweden u. unter diese restitution gehören. Hisce Vale.

Ich werde dieser Materie weiters Nachdenken.

A. Erskein.

Nürnberg 22. Octobris
 Anno 1649.

1649.
Octob.Conclusum
Imperii, die
potestatem De-
putatorum be-
treffend.

Des folgenden Tags Mittwochs d. 24. Oct.
Nach Mittag kamen der Chur-Fürsten und
Stände Gesandte, jedes Collegium abson-
derlich, in denen gewöhnlichen Zimmern auf
dem Rathhause zusammen, und gesiel,
vermittelst angestellter Re- und Correla-
tion, dieser Schluß: „ Daß dasjen-
ige, so in Collegio Deputatorum ra-
tionem puncti Amnestie & Gravami-
num geschlossen, und jüngst an die
Herrn Kayserliche, auch vermittelst der-
selben an die Herrn Schwedischen schrift-
lich übergeben worden sey, billig also zu
lassen, wie auch, welche Casus ad certos
terminos zur Cognition und Execution
verwiesen wären. So viel aber die ca-
sus adhuc indecisos betreffe, damit nicht
viel Zeit verlohren gehe, halte man da-
für, es könten die Herrn Kayserl. und
Schwedische zusammen treten, und die-
selbe mit Zuziehung der Stände Gesan-
dte, zur Richtigkeit bringen. Solte aber
sodann noch etwas zurück bleiben, und
nicht können verglichen werden, wären
solche Casus bey dem Instrumento pa-
cis zulassen. Dieweil aber auch die Kö-
nigl. Schwedischen von einer obscuri-
tät sageten, und daß unterschiedene Sa-
chen zu general gesetzt, wäre Ihnen
darin Erläuterung zu erstatten, und
auf Begehren dasselbe klärer zu setzen;
So solte auch denen Parthenen, welche
Sachen albereit bey der Deputation ma-
terialiter geschlossen und erdteet, auf Be-
gehren, davon ein Extractus Protocolli
gegeben werden. Ingleichen solten die
geschlossene Commissiones an die Aus-
schreibende Fürsten oder absonderlich be-
liebte Commissarios ehest ausgefertigt
werden. Ueber das wären die Herrn
Schwedischen zu ersuchen, daß Sie un-
terdeß und förderlichst den Punktum E-
vacuationis & exactionis zum
Schluß und effect brächten, wegen obi-
ges modi tractandi wäre anfangs mit
denen Herrn Kayserl. und darauf mit
denen Herrn Schwedischen zu reden.
Bey dieser Session waren allein Carho-
lische im Chur-Fürsten-Rath zugegen
(sintemahl der Chur-Sächsische auch sel-
biger Religion war) und enthielt sich der
Chur-Brandenburgische zu Haus, weil
er die Post erlanget, das Seines gnädig-
sten Herrn einiger Prinz zu Wesel Todes-
verbliehen, und Er sich daher noch nicht

§. XXI.

in den neuen Habit gesetzt hatte. Unter
andern brachten dennoch die Chur-Fürst-
liche in Ihr Votum, was man jezo in
puncto amnestie & gravaminum nicht
vergleichen könne, das wäre ad pro-
xima Comitia zu verschieben; ver-
meintend, ob wäre solches in dem In-
strumento pacis klar enthalten. Die-
weil sich nun die Cathol. im Fürsten-
Rath bey der re- und correlation damit
conformirten; Die Evangelischen aber
wohl sahen, wohin es gemeinet sey, daß
nemlich bey denen deliberationibus in
Collegio Deputatorum die Catholischen,
auch wohl in klaren Sachen, auf Ihrer
Meynung beruheten, also paria vota her-
ausbringen, dadurch die Executiones
verhindern, und Ihres Gefallens derges-
talt die Sachen auf den künftigen Reichs-
Tag verschieben könten; so konten die E-
angelischen desto weniger in ein solch
conclusum geheelen, bevorab dieser Casus,
wann paria vota hinführo in dergleichen
Dingen gesielen, in Instrumento Pacis
vielmehr auf gültlichen Vergleich ge-
stelltet. Derohalben erinnerte man, es
wäre am besten, man abstrahire jezo
von solcher Quæstion, und ward endlich
pro expediendi beliebet, daß gesagt
wurde. „Man lasse es in denen Din-
gen, darüber sich nicht zu verglei-
chen, bey dem Instrumento Pacis.

Man erachtete aber von seiten der Stän-
de, nöthig zu seyn, dieser Sache halber,
den Schwedischen behuffige Vorstellun-
g zu thun, weswegen sich die Deputirte,
Donnerstags, den 25ten October zu dem
Erskain verfügten, und Ihm vorstellten:
„Es werde Ihm erinnerlich seyn, welcher
„Gestalt zur Erörterung und Beförderung
„der restitution ex capite Amnestie
„& Gravaminum ein Deputation-
„Rath aus dem Mittel der Chur-Fürsten
„und Stände Gesandten beliebet, und so-
„wohl als die Herrn Kayserlichen, auch
„Sie die Königlischen Schwedischen zu
„frieden gewesen, daß durch solchen Weg
„denen Sachen abzuhelfen, und dieselbe
„zu decidiren, daß auch dasselbe so gar
„in den Interims-Recess gebracht, und
„dahin versehen worden, es solte darwie-
„der und zur Verhinderung der Execu-
„tion kein Rescript, Befehl, inhibition
„&c. ergehen noch gelten. In kraft des-
„sen

1649.
Octob.De paria
votorum.Ihm desfalls
ber Vorstel-
lung an die
Schwed.